

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Verwaltungsgemeinschaft Obing Kienberger Str. 5 83119 Obing	
☐	Flächennutzungsplan
☐	mit (integriertem) Landschaftsplan
☒	Bebauungsplan Gemeinde Pittenhart; Aufstellung des Bebauungsplanes „Wimmäcker“
☐	mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein
☐	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
☐	Sonstige Satzung
☒	Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB):

2. Träger öffentlicher Belange

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein Bereich Landwirtschaft Schnepfenluckstr. 10 83278 Traunstein 	
2.1	☐ Keine Einwände ☐ Auf eine weitere Beteiligung im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) wird verzichtet.
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3	☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	☐	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen
	☐	Rechtsgrundlagen
	☐	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Zur vorliegenden Planung nimmt das AELF Traunstein, Bereich Landwirtschaft nachfolgend Stellung. Laut Landesentwicklungsplan Bayern sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Die Grünlandzahl der Flurstücke Fl.-Nr. 230 und 231 der Gemarkung Pittenhart liegt bei 58 und damit deutlich über dem Landkreisdurchschnitt (46) und auch über dem Gemeindedurchschnitt. Bei diesen Flurstücken handelt es sich im Rahmen der Bodenschätzung um qualitativ hochwertige Flächen bezogen auf den Landkreis Traunstein. Im Geruchsimmissionsgutachten wird auf Seite 13 auf einen Vor-Ort-Termin verwiesen, bei dem auch Erweiterungspläne erhoben wurden. In der Betrachtung bzw. Beurteilung der Geruchsimmissionen handelt es sich aus unserer Sicht um den aktuellen Bestand. Entwicklungs- und Erweiterungsabsichten sind nicht berücksichtigt. Da bei Wohnung 5 die Geruchsstunden erreicht sind, wäre bei der Berücksichtigung von Entwicklungs- und Erweiterungsabsichten mit einer Überschreitung der Geruchsstunden zu rechnen. Bei Entwicklungs- und Erweiterungsabsichten handelt es sich nicht ausschließlich um eine Tieraufstockung, auch Vorhaben im Sinne des Tierwohls z. B. ein befestigter Auslauf können u. U. dann nicht mehr umgesetzt werden. Zudem wird im Gutachten auf Seite 11 auf das IMS vom 10.06.1996 und 25.03.1997 verwiesen. Darauf eingegangen wird im weiteren Verlauf des Gutachtens jedoch nicht.

Nach IMS vom 10.06.96 Nr. II B 5-4641.0-001/94, aktualisiert durch das IMS vom 25.03.97 sollte bei Planung eines Wohngebietes neben einer Rinderhaltung als erste Näherung ein Abstand von 120 m zugrunde gelegt werden. Nach der vorliegenden Planung liegt die nächste geplante Wohnbebauung in ca. 36 m Entfernung zum ausgesiedelten Milchviehstall.

Zudem bitten wir zu bedenken und in der weiteren Planung zu berücksichtigen, dass der Sirenenlärm des Feuerwehrhauses in unmittelbarer Nähe zum offenen Milchviehstall erfolgt. Die Tiere können unterschiedlich auf diesen Lärm reagieren, z. B. durch Stress mit den entsprechenden Auswirkungen.

Wir haben zudem den Hinweis erhalten, dass eine größere Lärmschutzwand in unmittelbarer Nähe zum Milchviehstall für den Lärmschutz geplant ist. Das schalltechnische Gutachten liegt derzeit noch nicht vor.

Der landwirtschaftliche Milchviehbetrieb auf Flurnummer 229 der Gemarkung Pittenhart hat auf diese Fläche ausgesiedelt und einen offenen Milchviehstall gebaut, der dem Tierwohl dient. Durch eine Lärmschutzwand geht die Durchlüftung/Querlüftung des Stalles verloren, was aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht abzulehnen ist, weil dadurch verschiedene negative Auswirkungen auf die Tierhaltung einhergehen.

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht ist die vorliegende Planung aufgrund der genannten Anmerkungen abzulehnen.

Traunstein, 07.02.2024

